

nicht im gleichen Umfange wie für den Zivil- und Strafprozess. Er kann aus dieser Verfassungsgarantie insbesondere da nicht allgemein hergeleitet werden, wo in dem durch die Verfügung der Verwaltungsbehörde geordneten Verhältnis der Bürger einseitig als Gewaltunterworfenen dem Staate gegenübersteht. Die Rechtsprechung hat dessen Anspruch denn auch hier nur ausnahmsweise anerkannt, bei gewissen besonders schweren Eingriffen in die höchstpersönliche Rechtssphäre (BGE 43 I S. 165, Zurücknahme einer Einbürgerung ; 30 I S. 279 E. 2, 53 I S. 113, 65 I S. 268 Anstaltsversorgung). Andererseits ist er aus gleichen Gründen wie für den Zivilprozess da anzunehmen, wo durch den Entscheid der Verwaltungsbehörde eine Zivilrechtsstreitigkeit zwischen den Parteien beurteilt werden soll, wie das ZGB das für gewisse Rechtsverhältnisse zulässt (Streitigkeiten über die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht nach Art. 328, 329 ZGB, Notwegstreitigkeiten ; nicht veröffentlichtes Urteil vom 21. Juni 1940 i. S. Dünner E. 3). Gleich zu behandeln ist der Fall, in dem die Verwaltungsbehörde auf Grund einer ihr zum Schutze öffentlicher Interessen eingeräumten besonderen Befugnis in die Gestaltung eines Privatrechtsverhältnisses zwischen den Parteien eingreift, in dem sich diese auf dem Fusse der Gleichberechtigung gegenüberstehen. Das Bundesgericht hat dies wiederholt ausgesprochen für die Entscheidung darüber, ob eine zivilrechtlich gültige Kündigung im Sinne des BRB vom 15. Oktober 1941 über Massnahmen gegen die Wohnungsnot als unzulässig erklärt werden soll (nicht veröffentlichte Urteile vom 1. Juni 1942 i. S. Merker, vom 13. Mai 1943 i. S. Gebr. Abegg, vom 14. Februar 1944 i. S. Hüsler). Die Rechtslage ist keine andere, wenn das Verfahren die Anwendung der in den BRB vom 19. Januar 1940/7. November 1941/ 23. Oktober 1943 vorgesehenen Massnahmen zum Schutze der Pächter zum Gegenstand hat, mag nun die Verlängerung der Pacht nach Art. 33 ff. oder deren Auflösung nach Art. 39 ter dieser Erlasse in Frage stehen (nicht veröffentlichte Urteile vom 30. Mai

1941 i. S. Rychen, vom 3. April 1944 i. S. Rogger-Weibel und i. S. Bertschi). Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs gehört aber auch, dass die durch einen Entscheid bestimmte Rechtsstellung einer Partei nicht zu deren Nachteil auf Begehren der anderen Partei abgeändert werden darf, ohne dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den Gründen zu äussern, die gegen den Entscheid geltend gemacht werden, wie das Bundesgericht das als Folge des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei Zivil- und Strafurteilen immer angenommen hat (BGE 64 I S. 148 E. 2).

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

Vgl. Nr. 15. — Voir n° 15.

III. AUSÜBUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN

EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

15. Auszug aus dem Urteil vom 3. April 1944 i. S. Ulrich gegen Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

Gewerbefreiheit : Ein Kanton, der die Ausübung des Arztberufes einer staatlichen Kontrolle und einem Befähigungsausweis unterwirft, verletzt Art. 31 BV nicht, wenn er in einem andern Kanton ohne jede staatliche Kontrolle, frei praktizierenden Ärzten und Zahnärzten die Auskündigung ihres Geschäftsbetriebes in der in seinem Gebiet erscheinenden Tagespresse verbietet.

Liberté de l'industrie : Le canton qui soumet l'exercice des professions médicales à un contrôle et à la possession d'un brevet de capacité ne viole pas l'art. 31 CF lorsqu'il s'oppose à la publicité dans les journaux du canton faite par des médecins ou des dentistes qui pratiquent librement leur art dans un autre canton.

Libertà d'industria: Il cantone, che assoggetta l'esercizio delle professioni mediche ad un controllo statale ed al possesso d'un attestato di capacità, non viola l'art. 31 CF vietando la pubblicità nei giornali del cantone fatta da medici o dentisti che praticano liberamente in un altro cantone.

A. — Nach Art. 5 des st. gallischen Gesetzes vom 24. November 1893 über das Sanitätswesen sind zur Ausübung des Zahnarztberufes nur diejenigen Personen befugt, welche sich darüber ausweisen, dass sie den von der Bundesgesetzgebung betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals aufgestellten Erfordernissen genügen. Art. 41 der regierungsrätlichen Verordnung vom 31. Dezember 1936 betreffend die medizinischen Berufsarten verbietet Personen, die ausserhalb des Kantons St. Gallen als « Zahnärzte, Dentisten usw. praktizieren ohne im Besitze eines eidgenössischen Diploms zu sein », jede Berufsreklame und Berufsauskündigung.

B. — Der Beschwerdeführer übt seit Jahren in Hof bei Thal (Appenzell A. Rh.) in der Nähe der st. gallischen Kantonsgrenze den Beruf eines Zahnarztes aus, ohne im Besitze eines eidgenössischen Arzt- oder Zahnarzt-Diploms zu sein. Eines Befähigungsausweises als Zahnarzt oder einer staatlichen Bewilligung bedurfte er nicht, da im Kanton Appenzell A. Rh. die Ausübung des ärztlichen Berufes (ausgenommen höhere operative Chirurgie und Geburtshilfe) allen Kantonseinwohnern freisteht, welche die gesetzliche Niederlassung besitzen und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen (Gesetzliche Bestimmungen vom 30. April 1871 betreffend die Freigebung der ärztlichen Praxis im Kanton Appenzell A. Rh., § 1; VO vom 30. Mai 1924 über das Gesundheitswesen, § 9). Er hatte in den Jahren 1912 bis 1916 eine Zahntechniker-Lehre bei Zahnarzt A. Hergert in Zürich bestanden. Er scheint im Besitze des Dokortitels der « Oriental University » in Washington zu sein.

Nach Erlass der st. gallischen Verordnung vom 31. Dezember 1936 ersuchte der Beschwerdeführer um die Bewilligung, seine Zahnpraxis entgegen Art. 41 der Verord-

nung auch weiterhin in st. gallischen Zeitungen auszukünden und den Titel « Zahnarzt » zu führen. Das Begehren wurde abgewiesen und eine staatsrechtliche Beschwerde war erfolglos. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass dem Beschwerdeführer die Berufsauskündigung als « Zahnarzt », « Dentist U.S. » ohne Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte untersagt werden durfte. Ob das in Art. 41 der st. gallischen Verordnung von 1936 ausgesprochene Insertionsverbot in seinem ganzen Umfange zulässig sei, wurde offen gelassen.

C. — Am 30. April 1942 lehnte der Verlag des Ostschweizerischen Tagblattes und des Rorschacher Tagblattes einen Insertionsauftrag des Beschwerdeführers ab mit der Begründung, dass er laut Verfügung der st. gallischen Sanitätskommission keine Inserate von ausserkantonalen Zahn Technikern aufnehmen dürfe. Hierauf stellte Ulrich am 30. April 1942 an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen das Gesuch, es sei ihm die Berufsauskündigung in den st. gallischen Zeitungen unter der Bezeichnung « Zahn Techniker » zu gestatten, und er beschwerte sich, als der st. gallische Kantonsarzt das Begehren abschlug, beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

Der Regierungsrat hat die Beschwerde am 3. Dezember 1943 abgewiesen. Das Bundesgericht hat eine gegen den Entscheid des Regierungsrates gerichtete staatsrechtliche Beschwerde als unbegründet erklärt, hinsichtlich des darin erhobenen Vorwurfs einer Verletzung von Art. 31 BV aus folgenden

Erwägungen :

2. — Vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aus zulässig sind Anordnungen sanitätspolizeilicher Natur, die durch Gründe des öffentlichen Wohles gerechtfertigt sind. Die Beschränkung der Ausübung der Zahnheilkunde auf Inhaber des eidgenössischen Diploms (und in einem gewissen Umfange auf konzessionierte Zahn Techniker) ist eine solche Regelung. Sie fällt unter die den Kantonen in Art. 33 BV

ausdrücklich frei gegebenen Massnahmen. Ihr Zweck ist der Schutz der Bevölkerung vor Gefährdungen der Gesundheit, die aus der Behandlung von Krankheiten und Gebrechen durch Personen entstehen können, die nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Darum wird die Befähigung zur Ausübung der Heilkunde unter staatliche Kontrolle gestellt und zu den medizinischen Berufen nur zugelassen, wer sich über die Erfüllung gewisser Anforderungen ausweist, die als Mindestanforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten zu gelten haben.

Der Zweck einer derartigen Ordnung würde aber illusorisch, wenn der Kanton, der die Ausübung der Heilkunde in seinem Gebiet einer staatlichen Kontrolle unterwirft, es dulden müsste, dass Personen, die den Arzt- oder Zahnarztberuf ohne jede staatliche Kontrolle über ihre Befähigung ausüben, ihren Geschäftsbetrieb in der in seinem Gebiet erscheinenden Tagespresse auskünden und damit die Bevölkerung, zu deren Schutz die sanitätspolizeiliche Ordnung der medizinischen Berufsarten eingesetzt ist, durch allgemeine öffentliche Reklame veranlassen, sich einer Behandlung in einer freien, unkontrollierten Praxis zu unterwerfen. Es muss daher dem Kanton St. Gallen freistehen, die öffentliche Auskündigung der Geschäftsbetriebe im Kanton Appenzell A. Rh. frei praktizierender Ärzte und Zahnärzte zu verbieten, wenn der Zweck seiner eigenen Ordnung der Ausübung des Arztberufes nicht vereitelt werden soll.

Das Bundesgericht hat Verbote öffentlicher Auskündigung einer bewilligungspflichtigen gewerblichen Tätigkeit (es handelte sich um einen Ausverkauf) nur als unzulässig erklärt unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Bewilligung in dem Kantone des Betriebes selbst erteilt war. Es hat aber seine Stellungnahme ausdrücklich vorbehalten für den Fall, dass eine gewerbliche Tätigkeit in den beteiligten Kantonen verschieden behandelt würde, vor allem, wenn sie in einem Kanton, wie hier, überhaupt

keiner polizeilichen Beschränkung unterliegen sollte (BGE 52 I S. 312, Erw. 4). Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seinen Beruf im Kanton Appenzell A. Rh. ausüben kann, folgt daher nicht, dass er dafür im Kanton St. Gallen öffentlich werben dürfte.

Auch daraus kann nichts abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer früher, vor Erlass der neuen Medizinalverordnung, für sein Geschäft in st. gallischen Blättern zu inserieren pflegte. Als Massnahme der Gesundheitspolizei durfte das Verbot jederzeit erlassen werden. Wie bereits im Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 1937 ausgeführt wurde, konnte dem Rekurrenten deshalb kein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf öffentliche Bekanntgabe seines Gewerbes erwachsen, weil seine Berufstätigkeit immer den einschlägigen sanitätspolizeilichen Vorschriften unterworfen war und sich diesen auch dann anpassen muss, wenn sie wie hier im öffentlichen Interesse verschärft werden.

IV. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

16. Auszug aus dem Urteil vom 3. April 1944 i. S. Einwohnergemeinde Birsfelden gegen Basellandschaftliche Kantonalbank und Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Die Gemeinde ist nicht legitimiert, einen Entscheid der zuständigen staatlichen Behörde über eine Einschätzung für die Gemeindesteuern wegen willkürlicher Aberkennung oder Herabsetzung ihres Steueranspruches mit der staatsrechtlichen Beschwerde anzufechten. Das gilt auch dann, wenn es sich um die Besteuerung des Staates oder einer staatlichen Anstalt handelt.

La commune n'a pas qualité pour interjeter recours de droit public contre la décision de l'autorité compétente sur une taxation relative aux impôts communaux, par le motif que sa créance d'impôt lui est contestée ou est réduite arbitrairement. Il en est ainsi même si l'impôt frappe l'Etat ou un établissement de l'Etat.